

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.08.2000

Geschäftszahl

97/13/0096

Rechtssatz

Der Abgabepflichtige ist der Auffassung, der Umstand einer Veranlagung seiner Einkünfte dürfe rechtlich nicht zum Ergebnis haben, dass ihm der im § 69 Abs 2 EStG 1988 normierte Freibetrag verloren gehe. Der VwGH pflichtet der gegenteiligen Lehrmeinung von Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 9 und 10 zu § 69 EStG 1988, mit welcher allerdings die Rechtsänderung durch BGBl Nr 1993/12 noch nicht berücksichtigt worden war, bei.